

## Der Nachweis von Kleinspenden ist erleichtert worden!

### Oder: Ab sofort kann Kontoauszug genügen

von Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, Neunkirchen/Saar\*



Grundsätzlich dürfen von einem Spender in seiner Steuererklärung nur die **Spenden** angesetzt werden, die **durch eine Zuwendungsbestätigung nachgewiesen** werden, die der Empfänger nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck ausgestellt hat (§§ 10b und 34g Einkommenssteuergesetz - EStG).

Schon bisher gab es in **§ 50 Abs. 2 Nr. 2b Einkommenssteuereinführungsverordnung (EStDVO)** für sogenannte Kleinspenden, also Spenden von **Geldbeträgen von bis zu 200,00 €**, eine vereinfachende Regelung. Darüber hinaus musste natürlich die empfangende Organisation wegen der Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz (KStG) steuerbegünstigt sein.

In diesen vereinfachten Fällen war für den Spender eine von dem Spendenempfänger ausgestellte Zuwendungsbestätigung ("Spendenquittung") nicht erforderlich. Es genügte, dass der steuerbegünstigte Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, und die Angaben über die Freistellung des Empfängers von dem Spendenempfänger auf einem vom Spendenempfänger selbst hergestellten Beleg (vorbereitete und bereits mit diesen Angaben ausgefüllte Überweisungsformulare) aufgedruckt waren und darauf angegeben war, ob es sich bei der Zuwendung um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt.

Zusätzlich mussten **aus dem Kontoauszug** Name und Kontonummer oder ein sonstiges Identifizierungsmerkmal des Spenders und des Spendenempfängers, der Betrag, der Buchungstag sowie die tatsächliche Durchführung der Zahlung ersichtlich sein.

Der Spender musste dann seiner Steuererklärung beides beifügen.

Mit der Verordnung vom 11.12.2012, welche am 19.12.2012 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden ist, wurde dieses Verfahren weiter vereinfacht. **Zukünftig braucht der Spender nämlich nur noch seinen Kontoauszug.** Der vorbereitete Beleg des Spendenempfängers ist nicht mehr erforderlich. Die Neuregelung entspricht damit dem heute üblichen papierlosen Zahlungsverkehr.

Da der vom Spendenempfänger zu erstellende Beleg entfällt, muss aus der Überweisung bzw. dem Kontoauszug auch nicht mehr die Steuerbefreiung des Spendenempfängers oder der Verwendungszweck hervorgehen. Es genügt, wenn eindeutig erkennbar ist, dass die Zahlung auf das Konto des steuerbegünstigten Spendenempfängers erfolgte.

**Bitte wenden !**

Zukünftig können also steuerbegünstigte Organisationen einfach per über die Internetseite oder per E-Mail bzw. Brief zu Spenden aufrufen, ohne dass dafür spezielle Überweisungsformulare erstellt und verbreitet oder ein weiterer Spendennachweis erstellt werden müsste.

Vor allem bei Vereinen, bei denen die Mitgliedsbeiträge nach den gesetzlichen Regelungen zugleich Spenden darstellen, ist das Verfahren von Vorteil. Denn hier braucht auch im Nachhinein keine Zuwendungsbestätigung mehr erstellt zu werden. Voraussetzung ist lediglich, dass der Einzelbetrag jeweils nicht höher als 200 Euro sein darf.

*\*<sup>1)</sup> Rechtsanwalt Patrick R. Nessler ist seit 2004 Generalsekretär des Deutschen Betriebssportverbandes e. V. und seit 2005 der Vorsitzender des Ausschusses für „Aus- und Weiterbildung“. Bereits seit 2000 gehört Rechtsanwalt Nessler dem Arbeitskreis „Leitbild“ des DBSV an.*

*Rechtsanwalt Patrick R. Nessler  
DBSV-Generalsekretär  
Königsbahnstr. 5  
D-66538 Neunkirchen/Saar*

*Tel.: 06821 / 13030  
Fax: 06821 / 13040  
Mail: Patrick.Nessler@Betriebssport.net*